

## **Bericht des Vorstands zu Punkt 8 der Tagesordnung**

Zur weitgehenden Rückführung der bestehenden stillen Einlagen des Finanzmarktstabilisierungsfonds durch teilweise Rückzahlung und teilweise Umwandlung in Aktien beabsichtigt die Commerzbank Aktiengesellschaft eine zweistufige Kapitalaufnahme mit einem Gesamtvolumen von Euro 11 Milliarden. Die Durchführung der Transaktion in diesem Umfang liegt im Interesse der Commerzbank Aktiengesellschaft. Indem sie stille Einlagen durch Aktienkapital ersetzt, verbessert sie ihre Eigenkapitalstruktur: Bei den Arbeiten an den Eigenkapitalvorschriften für Banken auf internationaler Ebene („Basel III“) zeichnet sich ab, dass einerseits stille Einlagen ihre Kernkapitalqualität zukünftig nur noch bei Banken behalten sollen, die nicht als Aktiengesellschaften organisiert sind, und andererseits die aufsichtsrechtliche Bedeutung des Ergänzungskapitals sinken wird. Weiterhin schafft die vorzeitige Rückführung von stillen Einlagen zusätzliche Flexibilität und Freiraum zur geschäftlichen Weiterentwicklung der Bank im internationalen Wettbewerb, die derzeit aber noch durch EU-Auflagen beschränkt ist. Die Durchführung der Transaktion liegt ebenfalls im Interesse der Aktionäre, weil sie mit ihren Rechten auf Dividende in entsprechendem Umfang nicht mehr hinter die Ansprüche des Finanzmarktstabilisierungsfonds zurücktreten müssen und Klarheit über die künftige Kapitalstruktur der Bank geschaffen wird.

Der wesentliche erste Schritt der zweistufigen Transaktionsstruktur ist die Begebung von bis zu 1.004.149.984 unverzinslichen, gleichrangigen und unbesicherten, auf den Inhaber und Euro lautenden bedingten Pflichtumtauschanleihen (Bedingte Pflichtumtauschanleihen) durch die Commerzbank Aktiengesellschaft. Jede Teilschuldverschreibung ist mit der Verpflichtung ausgestattet, sie nach der Hauptversammlung in eine neue, auf den Inhaber lautende Stückaktie der Commerzbank Aktiengesellschaft umzutauschen. Eine Rückzahlung der Bedingten Pflichtumtauschanleihen in bar ist – sofern der notwendige Beschluss der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 8 gefasst wird – nicht vorgesehen. Dabei werden die neuen Aktien nicht von der Commerzbank Aktiengesellschaft zu liefern sein. Vielmehr werden die neuen Aktien den Inhabern der Bedingten Pflichtumtauschanleihen über eine Umtauschstelle vom Finanzmarktstabilisierungsfonds zur Verfügung gestellt. Der Finanzmarktstabilisierungsfonds wiederum soll die neuen Aktien dadurch erhalten, dass er einen Teil seiner Stillen Einlage II in die neuen Aktien wandelt, nachdem die Hauptversammlung der Commerzbank Aktiengesellschaft unter Tagesordnungspunkt 8 der Schaffung eines entsprechenden Umtauschrechts zugestimmt und hierfür ein bedingtes Kapital geschaffen hat. Unter Berücksichtigung der von der Hauptversammlung ebenfalls zu beschließenden Kapitalherabsetzung (Tagesordnungspunkt 7) werden die Umtauschaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie und außerdem mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2011 ausgestattet sein. Somit wird in Schritt 1 im Interesse der Commerzbank Aktiengesellschaft (und ihrer Aktionäre) die Stille Einlage II durch die Investoren zurückgeführt, die die Pflichtumtauschanleihe erwerben. Die Investoren erhalten dafür vom Finanzmarktstabilisierungsfonds Aktien.

Die Bedingten Pflichtumtauschanleihen werden unter Einräumung eines Erwerbsrechts für die Aktionäre der Commerzbank Aktiengesellschaft (mit Ausnahme des Finanzmarktstabilisierungsfonds) seit dem 7. April und noch bis zum 13. April 2011 (Erwerbsfrist) institutionellen Investoren zum Erwerb angeboten. Die Aktionäre haben somit die Möglichkeit, sich im Verhältnis 1 zu 1 an der Kapitalmaßnahme zu beteiligen und eine Verwässerung ihres Anteils zu vermeiden. Dies bedeutet, dass eine gehaltene Aktie den jeweiligen Aktionär zum Erwerb von einer Bedingten Pflichtumtauschanleihe berechtigt, die jeweils in eine Aktie der Commerzbank Aktiengesellschaft wandelbar sind. Ein börsenmäßiger Handel der Erwerbsrechte ist nicht vorgesehen. Der Erwerbspreis wird

erst am Ende der Erwerbsfrist, d.h. am oder um den 13. April 2011 auf der Grundlage eines Orderbuchs, welches für die Dauer der Erwerbsfrist eingerichtet wird, bestimmt werden, wobei die erhaltenen Angebote der institutionellen Anleger Berücksichtigung finden werden („Bookbuilding-Verfahren“). Durch dieses Verfahren wird eine Preisfestlegung auf breiter Basis möglichst nahe am Börsenkurs der Aktie der Commerzbank erreicht. Aufgrund der hohen Liquidität der Commerzbank-Aktie haben die Aktionäre, die von ihrem Erwerbsrecht keinen Gebrauch machen, die Möglichkeit, über die Börse Aktien zu Bedingungen zu erwerben, die denen der Bedingten Pflichtumtauschanleihen und der aus ihnen entstehenden neuen Aktien im Wesentlichen entsprechen.

Zur Durchführung des ersten Schritts und Absicherung der Lieferverpflichtung aus den Bedingten Pflichtumtauschanleihen haben die Commerzbank Aktiengesellschaft und der Finanzmarktstabilisierungsfonds eine Vereinbarung getroffen. Als Gegenleistung für die Bereitstellung der Aktien erhält der Finanzmarktstabilisierungsfonds den Emissionserlös aus der Platzierung der Bedingten Pflichtumtauschanleihen, also eine Summe, die dem Erwerbspreis sämtlicher begebener Bedingten Pflichtumtauschanleihen entspricht. Über die Wandlung zur Erfüllung dieser Verpflichtung hinaus wird der Finanzmarktstabilisierungsfonds so viele Aktien aus dem bedingten Kapital zu dem dem Erwerbspreis entsprechenden Umtauschpreis wandeln, wie es erforderlich ist, um seine Beteiligung an der Commerzbank Aktiengesellschaft in Höhe von 25 % plus einer Aktie aufrecht zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund soll dem Finanzmarktstabilisierungsfonds durch die unter Tagesordnungspunkt 8 zu fassenden Beschlüsse auf der Grundlage des § 15 Absatz 2 Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz in der Fassung des Restrukturierungsgesetzes vom 9. Dezember 2010 (FMStBG) das Recht eingeräumt werden, die auf Grundlage des Vertrags vom 3. Juni 2009 (zuletzt neu gefasst am 25. Januar 2011) in die Commerzbank Aktiengesellschaft eingebrachte Stille Einlage II einmalig oder mehrmals teilweise in Aktien der Commerzbank Aktiengesellschaft umzutauschen (Umtauschrecht), um sie den Inhabern von Bedingten Pflichtumtauschanleihen nach Pflichtwandlung gegen Erhalt des Emissionserlöses zu übertragen und seine bestehende Beteiligungsquote an der Gesellschaft in Höhe von 25 % plus einer Aktie zu halten. Im Hinblick auf das zu beschließende Umtauschrecht für die Stille Einlage II soll auf der Grundlage von § 7a FMStBG ein neues bedingtes Kapital um bis zu Euro 1.338.866.647,00, eingeteilt bis zu 1.338.866.647 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Bedingtes Kapital 2011/I), geschaffen werden.

Nach § 7a FMStBG kann eine bedingte Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung nach § 7 FMStFG i.V.m. § 7f FMStBG ergänzend zu den in § 192 Absatz 2 Aktiengesetz vorgesehenen Zwecken auch zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an den Finanzmarktstabilisierungsfonds als stillem Gesellschafter beschlossen werden. Dieses bedingte Kapital unterliegt gemäß § 7a Absatz 1 Satz 3 FMStBG nicht der volumenmäßigen Begrenzung des § 192 Absatz 3 Satz 1 Aktiengesetz und wird auf sonstige bedingte Kapitalien nicht angerechnet. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien entspricht dem auf Grundlage des Bookbuilding-Verfahrens festgelegten Erwerbspreis für eine Bedingte Pflichtumtauschanleihe. Die Anzahl der auszugebenden Aktien ergibt sich somit aus der Division des Einlagebetrages, für den die Wandlung verlangt wird, durch den Ausgabebetrag der neuen Aktien zum Zeitpunkt des Umwandlungsverlangens. Der Mindestausgabebetrag beträgt Euro 1,00 je neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktie.

## **Bericht des Vorstands zu Punkt 9 der Tagesordnung**

Der – sehr begrenzte – Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Durchführung der Kapitalerhöhung in einem praktikablen Bezugsverhältnis. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden zu Börsenkursen verwertet.

## **Bericht des Vorstands zu Punkt 10 der Tagesordnung**

Die Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals soll im Rahmen des rechtlich Zulässigen an das nach Durchführung der unter den Tagesordnungspunkten 7 – 9 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Kapitalmaßnahmen bestehende Grundkapital der Gesellschaft angepasst werden, um dem Vorstand die notwendige Flexibilität für etwaige Kapitalmaßnahmen zu gewähren. Dazu soll eine neue Ermächtigung für Kapitalerhöhungen in Höhe von bis zu Euro 2.000.000.000,00 mit einer Laufzeit bis zum 5. Mai 2016 erteilt werden (Genehmigtes Kapital 2011). Dadurch bleibt der Vorstand in der Lage, die Eigenkapitalausstattung der Commerzbank Aktiengesellschaft kurzfristig den geschäftlichen und rechtlichen Erfordernissen anzupassen.

Das bis zum 18. Mai 2015 befristete Genehmigte Kapital 2010 gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung sieht die Möglichkeit zur Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlagen um höchstens Euro 1.227.848.243,40 vor. Es ermächtigt den Vorstand, in bestimmten näher beschriebenen Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Das Genehmigte Kapital 2011 soll an die Stelle dieses bestehenden Genehmigten Kapitals 2010 treten. Dieses soll für die Zeit ab Wirksamwerden des Genehmigten Kapitals 2011 aufgehoben werden. Die Satzungsänderung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2010 soll daher erst zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden, wenn der Beschluss unter Tagesordnungspunkt 10 entweder nicht innerhalb der Anfechtungsfrist angefochten worden ist, eine etwaige Klage rechtskräftig abgewiesen wurde oder ein rechtskräftiger Freigabebeschluss zur Eintragung vorliegt, und die Durchführung der unter Tagesordnungspunkt 9 zu beschließenden Kapitalerhöhung zuvor in das Handelsregister eingetragen worden ist.

Die neuen Aktien, die aufgrund der zu beschließenden Ermächtigung (Genehmigtes Kapital 2011) ausgegeben werden, sollen den Aktionären grundsätzlich zum Bezug angeboten werden. Die Ermächtigung sieht vor, dass das gesetzliche Bezugsrecht gemäß § 186 Absatz 5 Aktiengesetz auch in der Weise gewährt werden kann, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut, von einem anderen dort genannten Rechtsträger oder von einem Konsortium solcher Rechtsträger mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Bei dem zur Beschlussfassung vorgeschlagenen genehmigten Kapital ist jedoch – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – auch ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre möglich:

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht zum einen eine Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre für Spitzenbeträge vor. Der – sehr begrenzte – Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge, die aufgrund der Festlegung des Kapitalerhöhungsbetrages unter Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses entstehen, ist erforderlich, da er die Durchführung einer Emission häufig erst ermöglicht. Die Verwertung solcher Spitzenbeträge erfolgt jeweils zu Börsenkursen.

Die Bedingungen der von der Commerzbank Aktiengesellschaft oder ihren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegebenen oder noch auszugebenden Wandlungs- und Optionsrechte können das Recht vorsehen, für den Fall eines Bezugsangebots an die Aktionäre der Commerzbank Aktiengesellschaft auf neue Aktien entweder den Wandlungs- oder Optionspreis nach Maßgabe einer Verwässerungsschutzformel zu ermäßigen oder den Inhabern der Wandlungs- oder Optionsrechte ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es den Inhabern dieser Wandlungs- oder Optionsrechte nach Ausübung ihrer Rechte bzw. Erfüllung etwaiger Wandlungs- oder Optionspflichten zustehen würde. Um hier beide Möglichkeiten offen zu halten, soll der Vorstand außerdem ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es erforderlich ist, den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten das vorerwähnte Bezugsrecht einzuräumen. Die Einräumung eines Bezugsrechts für die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten zur Umsetzung des nötigen Verwässerungsschutzes ist für die Commerzbank Aktiengesellschaft unter Umständen günstiger als die Ermäßigung des Wandlungs- oder Optionspreises, da so der Zufluss an Kapital, der mit der Emission der den Wandlungs- oder Optionsrechten zugrunde liegenden Finanzinstrumente beabsichtigt ist, nicht geschmälert wird.

In Höhe von bis zu Euro 20.000.000,00 sieht die Ermächtigung die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss vor, soweit die Aktien als Belegschaftsaktien an Mitarbeiter der Commerzbank Aktiengesellschaft und unmittelbarer oder mittelbarer Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Commerzbank Aktiengesellschaft (Konzernunternehmen i.S.v. § 18 Absatz 1 Aktiengesetz) ausgegeben werden. Die Ausgabe von Belegschaftsaktien an Mitarbeiter ist ein wichtiges Instrument zur Mitarbeiterbindung und Mitarbeitermotivation.

Daneben bietet die vorgeschlagene Ermächtigung die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Fall der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen. Dadurch wird der Vorstand in die Lage versetzt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen sowie andere Wirtschaftsgüter gegen Überlassung von neuen Commerzbank-Aktien zu erwerben. Insoweit wird der Vorstand den Ausschluss des Bezugsrechts auf eine Ausgabe von Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt höchstens Euro 800.000.000,00 begrenzen. Erfahrungsgemäß verlangen Eigentümer interessanter Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für die Veräußerung ihrer Anteile häufig nicht oder nicht ausschließlich eine Gegenleistung in bar, sondern (ganz oder zum Teil) eine Gegenleistung in Aktien des Erwerbers. Es können sich daher im Wettbewerb um attraktive Beteiligungen Vorteile ergeben, wenn Verkäufern als Gegenleistung (auch) neue Commerzbank-Aktien angeboten werden können. Der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Wirtschaftsgütern durch Überlassung von Aktien im Gegensatz zur Erbringung einer Gegenleistung vollständig in bar liegt häufig auch im unmittelbaren Interesse der Commerzbank Aktiengesellschaft als Erwerberin: Im Gegensatz zur Hingabe von Geld stellt die Überlassung von Aktien eine liquiditätsschonende und damit häufig günstigere Finanzierungsform dar. Um gegebenenfalls von günstigen Akquisitionsgelegenheiten Gebrauch machen zu können, muss die Commerzbank Aktiengesellschaft daher die Möglichkeit haben, ihr Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Durch die vorgesehene Ermächtigung kann der Vorstand auf vorteilhafte Angebote oder auf andere sich bietende Gelegenheiten auf dem nationalen oder internationalen Markt rasch reagieren und somit Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern mit der erforderlichen Flexibilität wahrnehmen. Der Vorstand soll auch berechtigt sein, das Genehmigte Kapital 2011 auszunutzen, um Inhabern von verbrieften oder unverbrieften Geldforderungen

gegen die Gesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen, anstelle der Geldzahlung ganz oder zum Teil Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

Die Gesellschaft erhält dadurch zusätzlich die Flexibilität, auch in Fällen, in denen sie sich z.B. zur Bezahlung eines Akquisitionsobjekts zunächst zu einer Geldleistung verpflichtet, im Nachhinein anstelle von Geld Aktien gewähren zu können. Der Vorstand wird jedoch in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob der Einsatz des Genehmigten Kapitals 2011 notwendig ist und ob der Wert der neuen Commerzbank-Aktien in angemessenem Verhältnis zum Wert des zu erwerbenden Unternehmens oder der zu erwerbenden Unternehmensbeteiligung steht. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Commerzbank Aktiengesellschaft und damit ihrer Aktionäre festgelegt werden.

Schließlich sieht die Ermächtigung die Möglichkeit vor, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch dann auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Dies versetzt den Vorstand in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ist beschränkt auf einen Betrag, der 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt. Maßgeblich ist das Grundkapital der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Auf die Höchstgrenze werden diejenigen Aktien angerechnet, die die Gesellschaft während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß §§ 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben hat. Angerechnet werden ferner diejenigen Aktien, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder mit einer Options- oder Wandlungspflicht auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben werden. Der Vorstand wird im Falle der Ausnutzung dieser Möglichkeit der Kapitalerhöhung einen etwaigen Abschlag des Ausgabepreises gegenüber dem Börsenkurs auf voraussichtlich höchstens 3 %, jedenfalls aber nicht mehr als 5 %, beschränken. Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote halten wollen, haben aufgrund der hohen Liquidität der Commerzbank-Aktie die Möglichkeit, über die Börse Aktien zu Bedingungen zu erwerben, die denen der neuen Aktien im Wesentlichen entsprechen. Deshalb ist mit einer Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz wirtschaftlich eine Verwässerung der Anteilsquote der Aktionäre weder der Höhe noch dem Wert nach verbunden.

Durch die betragsmäßige Beschränkung der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen auf bis zu Euro 800.000.000,00 ist sichergestellt, dass ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Fall der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen rund 20 % des bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt. Darüber hinaus wird der Vorstand den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Bar- oder Sachkapitalerhöhungen unter Verwendung des Genehmigten Kapitals 2011 in diesen Fällen auf insgesamt 20 % des bestehenden Grundkapitals beschränken. Auf diese 20 %-Grenze werden zudem Aktien angerechnet, die unter mit Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrechten gemäß Tagesordnungspunkt 11 aus dem Bedingten Kapital 2011/II auszugeben sind.

Es bestehen derzeit keine konkreten Pläne, von den vorgeschlagenen Ermächtigungen Gebrauch zu machen. Im Falle der konkreten Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigungen wird der Vorstand der auf die Ausnutzung folgenden ordentlichen Hauptversammlung darüber berichten.

### **Bericht des Vorstands zu Punkt 11 der Tagesordnung**

Wegen der unter Tagesordnungspunkt 7 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Kapitalherabsetzung sollen die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten (mit oder ohne Wandlungs- oder Optionsrecht) (Ermächtigung 2010) und das zugrundeliegende Bedingte Kapital 2010/I an das Grundkapital nach Durchführung der Kapitalherabsetzung angepasst werden. Daher soll dem Vorstand eine neue Ermächtigung eingeräumt werden; der hierdurch gewährte Handlungsspielraum entspricht – mit Ausnahme der Volumen – inhaltlich dem der Ermächtigung 2010. Die neue Ermächtigung ersetzt die von der Hauptversammlung am 19. Mai 2010 erteilte Ermächtigung. Da unter dieser Ermächtigung keine Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte mit Wandlungs- oder Optionsrecht ausgegeben wurden, wird das Bedingte Kapital 2010/I nicht mehr benötigt und durch ein neues Bedingtes Kapital 2011/II ersetzt.

Die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen und Genussrechten (nachfolgend „Finanzinstrumente“ genannt), bietet attraktive Finanzierungsmöglichkeiten und ergänzt die Möglichkeiten zur Unternehmensfinanzierung durch ein genehmigtes Kapital.

Die neue Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 5. Mai 2016 einmalig oder mehrmals verzinsliche Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte (mit oder ohne Wandlungs- oder Optionsrecht) auszugeben, ist auf ein Volumen von Euro 7.500.000.000,00 beschränkt. Den jeweiligen Teilschuldverschreibungen bzw. Genussscheinen können Wandlungs- oder Optionsrechte beigefügt werden, welche die Inhaber bzw. Gläubiger berechtigen, nach näherer Maßgabe der jeweiligen Anleihe- oder Genussrechtsbedingungen Commerzbank-Aktien in einer Gesamtzahl von bis zu 665.000.000 Stück zu beziehen. Das zur Sicherung der unter der Ermächtigung auszugebenden Wandlungs- und Optionsrechte auf Aktien dienende Bedingte Kapital 2011/II beläuft sich damit auf Euro 665.000.000,00.

Der Beschluss über die Satzungsänderung und der Beschluss über die bedingte Kapitalerhöhung sollen erst zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden, wenn die Beschlüsse unter Tagesordnungspunkt 11 nicht innerhalb der Anfechtungsfrist angefochten worden sind, eine etwaige Klage rechtskräftig abgewiesen wurde oder ein rechtskräftiger Freigabebeschluss zur Eintragung vorliegt und die Durchführung der unter Tagesordnungspunkt 7 zu beschließenden Kapitalherabsetzung zuvor in das Handelsregister eingetragen worden ist.

Mit Blick auf das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre sieht die zur Beschlussfassung vorgeschlagene Ermächtigung zwei grundlegende Gestaltungsmöglichkeiten vor:

Den Aktionären der Commerzbank Aktiengesellschaft steht das gesetzliche Bezugsrecht auf die Finanzinstrumente grundsätzlich uneingeschränkt zu. Um die Abwicklung zu erleichtern, soll allerdings von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, die Schuldverschreibungen an ein Kreditinstitut oder mehrere Kreditinstitute oder die

Mitglieder eines Konsortiums von Kreditinstituten bzw. diesen nach § 186 Absatz 5 Satz 1 Aktiengesetz gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Schuldverschreibungen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Absatz 5 Aktiengesetz). Daneben soll der Vorstand auch ermächtigt werden, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die auszugebenden Finanzinstrumente mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen. Die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts besteht jedoch nur innerhalb der durch die Ermächtigung im Einzelnen vorgegebenen Grenzen.

In zwei Fällen kann das Bezugsrecht nur in sehr begrenztem Umfang ausgeschlossen werden – zum Ausgleich von bei der Festlegung des Bezugsverhältnisses etwa entstehender Spitzenbeträge oder um den Inhabern bzw. Gläubigern von bereits ausgegebenen Finanzinstrumenten mit Wandlungsrechten oder Wandlungspflichten oder Optionsrechten oder Optionspflichten Bezugsrechte gewähren zu können: Um ein praktisch handhabbares Bezugsverhältnis herstellen zu können, können sich je nach Höhe des jeweiligen Emissionsvolumens Spitzenbeträge ergeben. Wird das Bezugsrecht in diesen Fällen ausgeschlossen, so erleichtert dies die Abwicklung der Kapitalmaßnahme, insbesondere die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Soweit das Bezugsrecht der Aktionäre zugunsten der Inhaber bzw. Gläubiger von bereits ausgegebenen Finanzinstrumenten mit Wandlungsrechten oder Wandlungspflichten oder Optionsrechten oder Optionspflichten ausgeschlossen wird, geschieht dies mit Rücksicht auf den Verwässerungsschutz, der diesen nach den Anleihebedingungen regelmäßig zusteht. Der Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausnutzung der hier zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung ist eine Alternative zu einer Anpassung des Wandlungs- oder Optionspreises, die sonst vorzunehmen wäre. Wird die Anpassung des Wandlungs- oder Optionspreises durch Ausschluss des Bezugsrechts vermieden, kann zugunsten der Commerzbank Aktiengesellschaft bei der Emission der Finanzinstrumente unter dieser Ermächtigung ein höherer Mittelzufluss erzielt werden.

Daneben ist der Vorstand (mit Zustimmung des Aufsichtsrats) unter der vorgeschlagenen Ermächtigung in größerem Umfang, aber nur unter bestimmten engen weiteren Voraussetzungen zum Ausschluss des Bezugsrechts berechtigt: Die Ermächtigung greift hierbei auf die vom Gesetzgeber in §§ 221 Absatz 4 Satz 2, 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz vorgesehene Möglichkeit zurück, nach der das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann, „wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet“. Das bedingte Kapital, das jeweils zur Bedienung von Wandlungsrechten oder -pflichten oder Optionsrechten oder -pflichten aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten, die unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben werden, zur Verfügung steht, ist für die zur Beschlussfassung vorgeschlagene Ermächtigung von vornherein auf 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung beschränkt. Das entspricht gegenwärtig einem Betrag von Euro 133.886.664,00. Darüber hinaus wird der Vorstand diese Grenze von 10 % des Grundkapitals für die Summe aller Bezugsrechtsausschlüsse gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz beachten und überdies bei der Festlegung des Ausgabebetrages den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Finanzinstrumente nicht wesentlich unterschreiten. Hierdurch wird sichergestellt werden, dass auch hinsichtlich des Ausgabebetrages die Voraussetzungen des § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz bei der Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2011/II beachtet werden.

Der Vorstand wird damit in die Lage versetzt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats kurzfristig und schnell die Kapitalmärkte in Anspruch zu nehmen und durch eine marktnahe Festlegung der Konditionen optimale Bedingungen etwa bei der Festlegung des Zinssatzes und insbesondere des Ausgabepreises der Finanzinstrumente zu erzielen, um die Kapitalbasis der Commerzbank Aktiengesellschaft zu stärken. Die Platzierung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre eröffnet die Möglichkeit, einen deutlich höheren Mittelzufluss als im Fall einer Ausgabe unter Wahrung des Bezugsrechts zu erreichen. Maßgeblich ist hierfür, dass die Commerzbank Aktiengesellschaft durch den Ausschluss des Bezugsrechts die notwendige Flexibilität erhält, um kurzfristig günstige Börsensituationen wahrzunehmen. Zwar gestattet § 186 Absatz 2 Aktiengesetz bei Einräumung eines Bezugsrechts eine Veröffentlichung der Konditionen der Finanzinstrumente bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Es besteht vor dem Hintergrund der Volatilität an den Aktienmärkten aber auch dann über mehrere Tage ein Marktrisiko, insbesondere ein Risiko nachteiliger Kursveränderungen, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Konditionen der Finanzinstrumente und so zu nicht marktgerechten Bedingungen führt. Auch ist wegen der Ungewissheit über die Ausnutzung der Bezugsrechte die erfolgreiche Platzierung gefährdet, zumindest aber mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden, wenn die Emission der Finanzinstrumente unter Einräumung eines Bezugsrechts durchgeführt wird. Schließlich kann die Commerzbank Aktiengesellschaft bei Bestehen eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf Veränderungen der Marktverhältnisse reagieren, sondern ist rückläufigen Aktienkursen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer für die Commerzbank Aktiengesellschaft ungünstigen Eigenkapitalbeschaffung führen können.

Durch die Festlegung des Ausgabepreises der Finanzinstrumente nicht wesentlich unter dem Marktwert wird eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Wertes der Commerzbank-Aktien verhindert; dem Schutzbedürfnis der Aktionäre wird hierdurch Rechnung getragen. Ob ein Verwässerungseffekt eintritt, kann durch einen Vergleich des nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Börsenpreises der Finanzinstrumente mit dem Ausgabepreis ermittelt werden. Wenn dieser Ausgabepreis nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands nur unwesentlich unter dem hypothetischen Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausgabe der Finanzinstrumente liegt, ist nach dem Sinn und Zweck der Regelung des § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz ein Ausschluss des Bezugsrechts zulässig. Der Schutz der Aktionäre vor einer unangemessenen Verwässerung ihres Anteilsbesitzes wird hierdurch sichergestellt: Wegen der in der Ermächtigung vorgesehenen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unter dem rechnerischen Marktwert sänke der Wert eines Bezugsrechts praktisch auf Null. Den Aktionären entsteht folglich durch den Ausschluss des Bezugsrechts keine nennenswerte wirtschaftliche Einbuße. Überdies haben sie die Möglichkeit, durch den Erwerb der notwendigen Aktienzahl über die Börse ihren Anteil am Grundkapital der Commerzbank Aktiengesellschaft zu annähernd gleichen Konditionen aufrecht zu erhalten. Wenn es der Vorstand in der konkreten Situation für geboten hält, kann und wird er überdies sachkundigen Rat Dritter und etwa die Versicherung eines unabhängigen Kreditinstituts einholen, dass eine nennenswerte Verwässerung des Wertes der Aktien nicht zu erwarten ist. Von dieser Prüfung durch den Vorstand unabhängig kann die marktgerechte Festsetzung der Konditionen zusätzlich durch die Durchführung eines Bookbuilding-Verfahrens gewährleistet werden, was die Gefahr einer nennenswerten Verwässerung ausschließt: Hierbei werden die Finanzinstrumente nicht zu einem festen Preis angeboten, vielmehr werden vor allem der Ausgabepreis der Finanzinstrumente, der Wandlungs- oder Optionspreis, der Zinssatz und weitere Konditionen der Finanzinstrumente erst auf der Basis der Kaufanträge festgelegt, die Investoren im Rahmen des Bookbuilding-Verfahrens abgeben. Hierdurch wird der Gesamtwert der Finanzinstrumente marktnah bestimmt.



Darüber hinaus werden diese Aktien, die unter mit Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrechten aus dem Bedingten Kapital 2011/II auszugeben sind, auf die Gesamthöhe von 20 % des bestehenden Grundkapitals für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Bar- oder Sachkapitalerhöhungen unter Verwendung des Genehmigten Kapitals 2011 angerechnet.

Schließlich sieht die Ermächtigung den vollständigen Ausschluss des Bezugsrechts für den Fall vor, dass unter der Ermächtigung Genussrechte ohne Wandlungs- oder Optionsrechte ausgegeben werden. Voraussetzung für die Zulässigkeit des Bezugsrechtsausschlusses ist, dass die Genussrechte obligationsähnlich ausgestaltet sind, also keine Mitgliedschaftsrechte an der Gesellschaft begründen und auch keinen Anteil am Liquidationserlös oder am Gewinn der Commerzbank Aktiengesellschaft. Zwar kann vorgesehen werden, dass die Verzinsung vom Vorliegen eines Jahresüberschusses, eines Bilanzgewinns oder einer Dividende abhängig ist. Demgegenüber wäre eine Regelung unzulässig, nach der ein höherer Jahresüberschuss, ein höherer Bilanzgewinn oder eine höhere Dividende zu einer höheren Verzinsung führen würde. Mithin werden durch die Ausgabe der Genussrechte also weder das Stimmrecht noch die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft und deren Gewinn verändert oder verwässert. Zudem ergibt sich infolge der marktgerechten Ausgabebedingungen, die für diesen Fall des Bezugsrechtsausschlusses vorgesehen sind, kein nennenswerter Bezugsrechtswert. Auch aus diesem Bezugsrechtsausschluss resultieren daher keine Nachteile für die Aktionäre. Der Vorteil einer Ausgabe der Finanzinstrumente unter einem solchen Bezugsrechtsausschluss für die Commerzbank Aktiengesellschaft – und damit mittelbar für ihre Aktionäre – liegt darin, dass im Gegensatz zu einer Emission mit Bezugsrecht der Ausgabepreis erst unmittelbar vor der Platzierung festgesetzt werden kann, wodurch ein erhöhtes Kursänderungsrisiko vermieden und der Emissionserlös ohne Sicherheitsabschläge im Interesse aller Aktionäre maximiert werden kann.

Die vorgeschlagene bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu Euro 665.000.000,00 ist ausschließlich dazu bestimmt, die Ausgabe der bei Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. bei Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten erforderlichen Commerzbank-Aktien sicherzustellen, sofern diese benötigt und nicht etwa bereits bestehende eigene Commerzbank-Aktien eingesetzt werden.

### **Bericht des Vorstands zu Punkt 12 der Tagesordnung**

Dem Finanzmarktstabilisierungsfonds wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Mai 2009 (Punkt 12 der damaligen Tagesordnung) und durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Mai 2010 (Punkt 10 der damaligen Tagesordnung) auf der Grundlage des § 15 Absatz 2 Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz in der Fassung des Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetzes (FMStErgG) vom 7. April 2009 das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft die Ausgabe von Stammaktien an den Finanzmarktstabilisierungsfonds gegen vollständige oder teilweise Hingabe der auf Grundlage des Vertrags vom 3. Juni 2009 in die Commerzbank Aktiengesellschaft eingebrachten stillen Einlage („Stille Einlage II“) bzw. der auf Grundlage des Vertrags vom 19. Dezember 2008 in die Commerzbank Aktiengesellschaft eingebrachten stillen Einlage („Stille Einlage I“) zu verlangen. Hierdurch wurde dem Finanzmarktstabilisierungsfonds ermöglicht, seine bestehende Beteiligungsquote am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 25 % plus einer Aktie im Falle weiterer Kapitalerhöhungen zu halten. Zur Unterlegung dieses Umtauschrechts haben die Hauptversammlungen vom 15. Mai 2009 bzw. 19. Mai 2010 gemäß § 7a Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz (FMStBG) (in der Fassung des FMStErgG) außerdem ein bedingtes Kapital um bis zu

Euro 390.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 150.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von Euro 2,60) (Bedingtes Kapital 2009 gemäß § 4 Absatz 5 der Satzung) sowie ein bedingtes Kapital um bis zu Euro 355.666.667,20 durch Ausgabe von bis zu 136.794.872 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von Euro 2,60) (Bedingtes Kapital 2010/II gemäß § 4 Absatz 6 der Satzung) beschlossen.

Von seinem Umtauschrecht hat der Finanzmarktstabilisierungsfonds, vertreten durch die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung, mit Umtauschverlangen vom 25. Januar 2011 teilweise Gebrauch gemacht, so dass das Bedingte Kapital 2009 gemäß § 4 Absatz 5 der Satzung nur noch in Höhe von bis zu Euro 287.616.082,00 durch Ausgabe von bis zu 110.621.570 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien besteht.

Das bestehende Umtauschrecht in der Stillen Einlage I und in der Stillen Einlage II ermöglicht, beide stille Einlagen des Finanzmarktstabilisierungsfonds statt durch Kapitalrückzahlungen im Umfang des zu diesem Zweck zur Verfügung stehenden bedingten Kapitals mit Aktien der Gesellschaft abzulösen. Die Möglichkeit zur Ablösung beider stillen Einlagen gegen Aktien der Gesellschaft in diesem Umfang liegt im Interesse der Commerzbank Aktiengesellschaft, da dies für sie wirtschaftlich günstiger als die bare Rückzahlung ist. Eine Ablösung der stillen Einlagen durch Aktien liegt auch im Interesse der Aktionäre, weil sie insoweit mit ihren Rechten auf Dividende nicht mehr hinter die Ansprüche des Finanzmarktstabilisierungsfonds zurücktreten müssen.

Angesichts der unter Tagesordnungspunkt 7 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Kapitalherabsetzung, der unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2011 und der unter Tagesordnungspunkt 11 vorgeschlagenen Schaffung eines Bedingten Kapitals 2011/II soll auf der Grundlage von § 7a Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz in der Fassung des Restrukturierungsgesetzes vom 9. Dezember 2010 (FMStBG) ein neues bedingtes Kapital geschaffen werden, um den Verwässerungsschutz für den Finanzmarktstabilisierungsfonds an den erhöhten Ermächtigungsrahmen der Gesellschaft für Kapitalmaßnahmen anzupassen.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu Euro 888.333.333,00, eingeteilt in bis zu 888.333.333 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2011/III). Das Bedingte Kapital 2011/III steht für Umtauschverlangen des Finanzmarktstabilisierungsfonds im Zusammenhang mit der Stillen Einlage I und/oder mit der Stillen Einlage II zur Verfügung, um seine Beteiligungsquote am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 25 % plus einer Aktie auch dann zu halten, wenn der Ermächtigungsrahmen für Kapitalmaßnahmen gemäß der unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2011 und der unter Tagesordnungspunkt 11 vorgeschlagenen Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2011/II an das aktuelle Grundkapital angepasst wird. Nach § 7a FMStBG kann eine bedingte Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung nach § 7 FMStFG i.V.m. § 7f FMStBG ergänzend zu den in § 192 Absatz 2 Aktiengesetz vorgesehenen Zwecken auch zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an den Finanzmarktstabilisierungsfonds als stillem Gesellschafter beschlossen werden. Dieses bedingte Kapital unterliegt gemäß § 7a Absatz 1 Satz 3 FMStBG nicht der volumenmäßigen Begrenzung des § 192 Absatz 3 Satz 1 Aktiengesetz und wird auf sonstige bedingte Kapitalien nicht angerechnet. Die Berechnung des Ausgabebetrags der neuen Aktien richtet sich nach dem volumengewichteten Kurs der Stammaktie der Commerzbank Aktiengesellschaft auf dem XETRA-Handelssystem bzw. einem dem XETRA-Handelssystem vergleichbaren Nachfolgesystem an den zehn Börsenhandelstagen in Frankfurt am Main, die der Abgabe des Umwandlungsverlangens vorausgehen. Die Anzahl der auszugebenden Aktien ergibt

sich – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen für die Bestimmung des Umtauschverhältnisses – aus der Division des Einlagebetrages, für den die Wandlung verlangt wird, zum Zeitpunkt des Umwandlungsverlangens durch den Ausgabebetrag der neuen Aktien.

Die bestehenden bedingten Kapitalien 2009 und 2010/II sollen insgesamt aufgehoben werden. Der Finanzmarktstabilisierungsfonds hat hierzu erklärt, dass er auf den Schutz nach § 192 Absatz 4 Aktiengesetz verzichtet. Die Aufhebung des Bedingten Kapitals 2009 und des Bedingten Kapitals 2010/II wird nur wirksam, wenn an deren Stelle das neue Bedingte Kapital 2011/III tritt.

Die vorgeschlagenen Beschlüsse sollen außerdem nur gefasst werden, wenn die Kapitalherabsetzung auf Grundlage des unter dem Tagesordnungspunkt 7 enthaltenen Beschlussvorschlags beschlossen wird.

Frankfurt am Main im April 2011

Der Vorstand



Martin Blessing



Frank Annuscheit



Markus Beumer



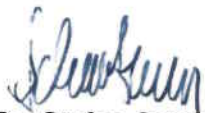
Dr. Achim Kassow



Jochen Klösges



Michael Reuther



Dr. Stefan Schmittmann



Ulrich Sieber



Dr. Eric Strutz



Martin Zielke